

SATZUNG

der NaturFreunde Deutschlands,
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus,
Sport und Kultur,
Ortsgruppe Bad Vilbel e.V.
beim Amtsgericht Frankfurt am Main
unter Nr. VR 12939 eingetragen.

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird.
Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Vilbel e.V.
(Kurzbezeichnung: NaturFreunde – Bad Vilbel).
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
4. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist insbesondere

1. den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
2. Interesse an der Natur zu wecken und naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
3. die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
4. soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
5. umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
6. kulturelle und heimatkundliche Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern;
7. Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen, Jugendhilfe und Altenhilfe zu fördern;
8. Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
9. internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen, Toleranz zu fördern, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen.
10. Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

§ 3 Tätigkeit

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen im Sinne §§ 1 und 2 zur Voraussetzung.
2. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 2. Pflege des Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Reisen, Touristik, Camping, Wintersport, Wassersport, Segelfliegen und Fahrradfahren;
 3. Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 4. Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen.
 5. Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität z.B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen einschließlich Esperanto;
 6. Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Kinder- Jugend-, sowie Familien und Altenhilfe und der Erwachsenenbildung;
 7. Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten; Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
 8. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltungen von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem.
 9. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreundehäusern (z.B. Wanderheimen, Ferienheimen, Familienferienstätten, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen). Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern der Ortsgruppen und Nichtmitgliedern, vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung;
 10. Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 11. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- sowie Kinder- und Jugendverbänden und

Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung;

12. Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vor-stehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 5 Fachgruppenarbeit

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Referate und Fachgruppen“.
3. Die „Richtlinien für Referate und Fachgruppen“ werden vom Bundeskongress beschlossen.

§ 6 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Die Jugend ist in der „Naturfreundejugend Deutschlands“ zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Naturfreunde-Jugendarbeit“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „Naturfreunde-Kindergruppe“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die „Naturfreunde-Kindergruppenarbeit“.
3. Die Richtlinien für die Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

§ 7 Mitgliedschaft, Beitritt und Kündigung

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der den Zweck derselben unterstützen will, unbeschadet seiner rassistischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
3. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung hat mittels Einschreibebrief zu erfolgen.
4. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, in den Ortsgruppenvorstand zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.
3. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen.
4. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres voll zu entrichten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die dem Zweck der Organisation zuwiderhandeln oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortgruppenvorstand ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ortgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Ortgruppenvorstandes binnen einem Monat Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Er hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten, die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Die Angelegenheiten der Ortsgruppe besorgen:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ortgruppenvorstand
3. Die Kontrolle

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in ersten Viertel des Jahres statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortgruppenvorstandes, der Kontrolle oder innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Einberufen wird durch einmaliges Einrücken im Bad Vilbeler Anzeiger oder in Form einer schriftlichen Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer unterzeichnet wird.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur gestellt werden, wenn diese von mindestens 25% der anwesenden Mitglieder unterstützt werden und erkennen lassen, dass eine Einbringung fristgemäß nicht möglich war.

§ 13 Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Kontrolle und des Schiedsgerichtes;
- e) die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskonferenz;
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) die vorliegenden Anträge;
- h) die Auflösung der Ortsgruppe;
- i) den Austritt der Ortgruppe aus dem Landsverband.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und deren Stellvertreter, mindestens 3, höchstens 5 Beisitzern, dem Jugend- und Kindergruppenleiter sowie den Referats- und Fachgruppenleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und deren Stellvertreter. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandmitgliedern. In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder der Kassierer oder dessen Stellvertreter sein.
3. Der Ortgruppenvorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig benachrichtigt worden sind.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Ortgruppenvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 16 Vermögensverwaltung, Naturfreundehäuser und Grundstücke

1. Die Ortgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.
2. Die im Eigentum der Ortgruppe befindlichen Grundstücke, Naturfreundehäuser und Heime dienen der Gesamtorganisation. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V., verkauft, belastet oder anderen Zwecken zugeführt werden. Das gleiche gilt bei Neuerwerb jeglicher Objekte.

§ 17 Kontrolle

1. Zur Ausübung der Kontrolle erfolgt die Wahl von zwei bis fünf Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Die Kontrolle hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstands und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 18 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung.
2. Die Bundesschiedsordnung beschließt der Bundeskongress.
3. Das Ortgruppenschiedsgericht besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern.

§ 19 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Ortgruppe in einer Mitgliederversammlung, und zwar nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Austritt aus dem Landesverband

Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband muss in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, an der mindestens vier Fünftel der Mitglieder teilnehmen, mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe die Landesleitung mindestens vier Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation der Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur zu veranlassen, kommt einer Auflösung des Vereins gleich.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden, und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und vier Fünftel der Anwesenden dafür stimmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Ortgruppensatzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und den Zweck der Naturfreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.
2. Sitz der Ortsgruppe ist Bad Vilbel
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
5. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. März 2006 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft (mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft).

Die vorstehende Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Bad Vilbel e.V. am 24.03.2006 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.